



**Allgemeinverfügung zur Anmeldung gefährlicher und umweltschädlicher Güter im Hafenbereich „Containerterminal Wilhelmshaven Jade-Weser-Port und Umschlaganlage Niedersachsenbrücke“**

**Bekanntmachung des MW v. 30.01.2012; Az.: 45-30 401-3**

1. Das Einbringen gefährlicher oder umweltschädlicher Güter in den Hafen ist gem. § 19 Abs. 1 der Niedersächsischen Hafenordnung (NHafenO) v. 25. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der NHafenO v. 19. November 2010 (Nds. GVBl. S. 527), meldepflichtig.
2. Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 4 NHafenO wird hiermit bestimmt, dass die Anmeldung gefährlicher oder umweltschädlicher Güter, die in Containern transportiert werden, und die in den Hafenbereich des „Containerterminal Wilhelmshaven Jade-Weser-Port und Umschlaganlage Niedersachsenbrücke“ eingebracht werden sollen, durch die Meldepflichtigen elektronisch zu erfolgen hat.

Hierzu sind die IT-Infrastrukturen der Wilhelmshavener Hafentelematik (WHT) in Verbindung mit dem DACOM-System der dbh Logistics IT

<http://www.dbh.de/navigation/produkte/ps/wht.html>

zu nutzen.

**Begründung:**

Im genannten Hafenbereich werden zukünftig jährlich rund 80.000 mit gefährlichen oder umweltschädlichen Gütern beladene Container umgeschlagen. Die Beförderung der genannten Güter unterliegt der Überwachung gem. § 9 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBefG) i.d.F. v. 29. September 1998 (BGBl. I, S. 2407). Örtlich zuständig ist die Hafenbehörde gem. § 18 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO Verkehr) v. 3. August 2009 (Nds. GVBl. S. 316), die daraufhin auch weitere Maßnahmen für die Gefahrenabwehr im Hafenbereich treffen kann.

Die Meldungen nach § 19 NHafenO sind die Grundlage für die Tätigkeiten der Hafenbehörde, da sie wesentliche Informationen enthalten. Eine zeitnahe und wirkungsvolle Überwachung ist dabei wegen der hohen Anzahl der betroffenen Container nur möglich, wenn die relevanten Informationen der Hafenbehörde unmittelbar zur Verfügung stehen. Das kann nur über eine elektronische Anmeldung sichergestellt werden.

**Hinweise:**

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten notwendig wird.

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, -Hafenbehörde-, Neckarstraße 10, 26382 Wilhelmshaven zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus. Sie ist auch im Internet unter

<http://www.nports.de/unternehmen/leistungen/hafenbehoerde-und-sicherheit/>

aufzurufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Im Auftrage

gez.

Eilts